

Auftrag zur Strom-Belieferung

RHEINPOWER
SICHERE ENERGIE ONLINE



IN KOOPERATION MIT

VIVAWEST
Wohnen, wo das Herz schlägt.

1. Produktauswahl

Postleitzahl

Verbrauch in kWh

VIVAWEST Ökostrom

PG: 31.12. | EV: 3 | W: u | KF: 1 | A: m | Q: ö

2. Preisbestandteile

Grundpreis/Jahr

Arbeitspreis ct/kWh

sonstige Vereinbarung

Jährliche Kosten*

* Die jährlichen Kosten werden auf Basis des von Ihnen angegebenen Verbrauchs berechnet. Sofern der tatsächliche Verbrauch hiervon abweicht, ändern sich die jährlichen Kosten entsprechend. Die Angaben gelten inklusive der gültigen Steuern und Abgaben sowie der aktuellen MwSt. in Höhe von 19%.

3. Lieferadresse und Vertragspartner

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

E-Mail

Telefon

Geburtsdatum

Bei abweichender Rechnungsadresse

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

E-Mail

4. Beginn der Stromlieferung/Lieferantenwechsel

Ab wann möchten Sie beliefert werden?

☐ Zum Termin (Datum)

☐ Ich bin Umzugskunde. Einzug erfolgt/e am

☐ Zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bisheriger Stromlieferant

Ihre Zählernummer

Lieferantenwechsel

Wir übernehmen gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Anbieter. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

☐ selbst gekündigt, Kündigungsdatum

☐ nicht selbst gekündigt

Vollmacht für den Lieferantenwechsel

☐ Ich bevollmächtige die Stadtwerke Duisburg AG hiermit, meinen Vertrag bei diesem Anbieter zu kündigen. Die Stadtwerke Duisburg AG soll auch die erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber schließen.

5. Zahlart

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilen Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird die Mindestfrist für Vorankündigungen (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt. Ich ermächtige die Stadtwerke Duisburg AG (Gläubiger-ID: DE34ZZZ0000069391), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Duisburg AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Überweisung

☐ Ich überweise selbst.

Kontoinhaber

IBAN

Datum/Ort

Unterschrift

X

Einwilligung in Beratung, Information (Werbung) und Marketing

☐ Ich möchte künftig über neue Angebote und Services der Stadtwerke Duisburg AG per E-Mail, Telefon, SMS oder MMS persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass mein Vertragsdaten aus meinen Verträgen mit der Stadtwerke Duisburg AG von dieser bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf die Beendigung des jeweiligen Vertrags folgt, zur individuellen Kundenberatung verwendet werden. Meine Vertragsdaten sind die bei der Stadtwerke Duisburg AG zur Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung, Abrechnung von Entgelten) erforderlichen und freiwillig abgegebenen Daten. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit formlos ohne Auswirkungen auf meinen Vertrag widerrufen kann.

Zugang Online-Kundenportal

☐ Ich möchte gerne das Kundenportal mein.swdu.de nutzen. Bitte schicken Sie hierzu einen Aktivierungslink an meine unter „Meine persönlichen Daten“ angegebene E-Mail-Adresse.

Bonitätsprüfung

☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Duisburg AG eine Bonitätsprüfung durchführt.

Meine Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Duisburg AG mit der Energielieferung für die genannte Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir, die Auswahl und Regelungsoptionen durch Ankreuzen der Felder bewusst und eigenständig getroffen zu haben. Auf mein Widerrufsrecht und dessen Folgen wurde ich hingewiesen, siehe hierzu die Widerrufsbelehrung im Widerrufsformular. Die zu diesem Vertrag gehörenden Vertragsbestandteile und Anlagen, wie nachfolgend aufgeführt, wurden mir zum Vertragsabschluss ausgehändigt. AGB Lieferung von Strom, StromGKV, Allgemeine Informationen, Datenschutzinformationen und Widerrufsformular mit dem Hinweis zum Wertersatz.

Datum, Ort

Unterschrift

X

Legende zur Produktinformation

PG: Preisgarantie in Monaten

EV: Erstvertragslaufzeit in Monaten

VV: Vertragsverlängerung; u: Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit

KF: Kündigungsfrist in Monaten

A: Abschlag; m: monatlich

Q: Qualität; n: normal; ö: öko

Auftrag zur Strom-Belieferung

RHEINPOWER
SICHERE ENERGIE ONLINE



IN KOOPERATION MIT

VIVAWEST
Wohnen, wo das Herz schlägt.

1. Produktauswahl

Postleitzahl

Verbrauch in kWh

VIVAWEST Ökostrom

PG: 31.12. | EV: 3 | W: u | KF: 1 | A: m | Q: ö

2. Preisbestandteile

Grundpreis/Jahr

Arbeitspreis ct/kWh

sonstige Vereinbarung

Jährliche Kosten*

* Die jährlichen Kosten werden auf Basis des von Ihnen angegebenen Verbrauchs berechnet. Sofern der tatsächliche Verbrauch hiervon abweicht, ändern sich die jährlichen Kosten entsprechend. Die Angaben gelten inklusive der gültigen Steuern und Abgaben sowie der aktuellen MwSt. in Höhe von 19%.

3. Lieferadresse und Vertragspartner

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

E-Mail

Telefon

Geburtsdatum

Bei abweichender Rechnungsadresse

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

E-Mail

4. Beginn der Stromlieferung/Lieferantenwechsel

Ab wann möchten Sie beliefert werden?

☐ Zum Termin (Datum)

☐ Ich bin Umzugskunde. Einzug erfolgt/e am

☐ Zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bisheriger Stromlieferant

Ihre Zählernummer

Lieferantenwechsel

Wir übernehmen gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Anbieter. Haben Sie bereits selbst gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit.

☐ selbst gekündigt, Kündigungsdatum

☐ nicht selbst gekündigt

Vollmacht für den Lieferantenwechsel

☐ Ich bevollmächtige die Stadtwerke Duisburg AG hiermit, meinen Vertrag bei diesem Anbieter zu kündigen. Die Stadtwerke Duisburg AG soll auch die erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber schließen.

5. Zahlart

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilen Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird die Mindestfrist für Vorankündigungen (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt. Ich ermächtige die Stadtwerke Duisburg AG (Gläubiger-ID: DE34ZZZ0000069391), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Duisburg AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Überweisung

☐ Ich überweise selbst.

Kontoinhaber

IBAN

Datum/Ort

Unterschrift

X

Einwilligung in Beratung, Information (Werbung) und Marketing

☐ Ich möchte künftig über neue Angebote und Services der Stadtwerke Duisburg AG per E-Mail, Telefon, SMS oder MMS persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass mein Vertragsdaten aus meinen Verträgen mit der Stadtwerke Duisburg AG von dieser bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf die Beendigung des jeweiligen Vertrags folgt, zur individuellen Kundenberatung verwendet werden. Meine Vertragsdaten sind die bei der Stadtwerke Duisburg AG zur Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung, Abrechnung von Entgelten) erforderlichen und freiwillig abgegebenen Daten. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit formlos ohne Auswirkungen auf meinen Vertrag widerrufen kann.

Zugang Online-Kundenportal

☐ Ich möchte gerne das Kundenportal mein.swdu.de nutzen. Bitte schicken Sie hierzu einen Aktivierungslink an meine unter „Meine persönlichen Daten“ angegebene E-Mail-Adresse.

Bonitätsprüfung

☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Duisburg AG eine Bonitätsprüfung durchführt.

Meine Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Duisburg AG mit der Energielieferung für die genannte Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir, die Auswahl und Regelungsoptionen durch Ankreuzen der Felder bewusst und eigenständig getroffen zu haben. Auf mein Widerrufsrecht und dessen Folgen wurde ich hingewiesen, siehe hierzu die Widerrufsbelehrung im Widerrufsformular. Die zu diesem Vertrag gehörenden Vertragsbestandteile und Anlagen, wie nachfolgend aufgeführt, wurden mir zum Vertragsabschluss ausgehändigt. AGB Lieferung von Strom, StromGKV, Allgemeine Informationen, Datenschutzinformationen und Widerrufsformular mit dem Hinweis zum Wertersatz.

Datum, Ort

Unterschrift

X

Legende zur Produktinformation

PG: Preisgarantie in Monaten

EV: Erstvertragslaufzeit in Monaten

VV: Vertragsverlängerung; u: Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit

KF: Kündigungsfrist in Monaten

A: Abschlag; m: monatlich

Q: Qualität; n: normal; ö: öko

AGB Lieferung von Strom



1) Anwendungsbereich

Die AGB bilden die Grundlage des Vertrags zwischen Ihnen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Stadtwerke Duisburg AG über die Belieferung mit Strom. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) in der Fassung vom 26.10.2006 (zuletzt geändert am 22.11.2021) entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGVV ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen. Alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. briefliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebote, Annahmen sowie öffentliche Bekanntmachungen können abweichend von der StromGVV auch in Textform, z. B. per E-Mail, erfolgen, es sei denn, nachfolgend ist eine andere Form ausdrücklich vorgegeben.

2) Was ist Gegenstand des Vertrags und wie kommt er zustande?

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an die von Ihnen genannte Verbrauchsstelle mit Standardlastprofil, das heißt ohne registrierende Leistungsmessung, wobei die jährliche Entnahmemenge 100.000 kWh Strom nicht überschreiten darf. Der Vertrag umfasst ebenfalls die Netznutzung sowie die Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vgl. § 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Angabe und Beibehaltung einer gültigen Rechnungsadresse und - sofern Sie einen Onlinevertrag mit uns abgeschlossen haben - einer gültigen E-Mail-Adresse. Im Falle einer Änderung Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Rechnungsadresse sind Sie verpflichtet, die Stadtwerke Duisburg AG umgehend zu informieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des durch den Kunden unterzeichneten Auftrags zur Belieferung (Auftragsformular) durch die Stadtwerke Duisburg AG in Textform (Vertragsbestätigung) zustande, jedenfalls spätestens mit Belieferung.

3) Wie lang ist die Vertragslaufzeit und wie kann der Vertrag gekündigt werden?

Die Erstvertragslaufzeit und die Laufzeit der jeweiligen Vertragsverlängerungen entsprechen der von Ihnen im Zuge der Auftragserteilung getroffenen Produktauswahl und sind dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende einer Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Vertrag nicht gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wurde, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Marklokationsnummer mitzuteilen.

4) Bonitätsprüfung

- Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen Ihre Bonität.
- Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskunft der Bonitätsprüfung eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lässt.

5) Wann beginnt die Lieferung und ab wann muss ich zahlen?

- Lieferbeginn ist frühestens das von Ihnen genannte und von der Stadtwerke Duisburg AG in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss nicht möglich, wird Ihnen die Stadtwerke Duisburg AG dies mitteilen. Sodann haben beide Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurück, wird der Lieferbeginn von der Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ein möglicher Lieferantenwechsel ist grundsätzlich kostenfrei und wird seitens der Stadtwerke Duisburg AG zügig innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.
- Der von Ihnen zu zahlende Preis richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von Ihnen ausgewählten Produkt und der von Ihnen vorgenommenen individuellen Produktkonfiguration, die Sie dem Produktdatenblatt entnehmen können. Die Zahlungspflicht beginnt mit Lieferbeginn.

6) Wie setzt sich mein Preis zusammen, wie erfolgen Preisänderungen und habe ich ein Kündigungsrecht bei Preisänderungen?

- In Ihrem Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Entgelte für die Netznutzung, für die Messung und den Messstellenbetrieb konventioneller und moderner Messeinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, die Kosten der Abrechnung, die Mehrbelastungen nach § 12 EnFG (aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und die Offshore-Netzlage), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nach § 19 Abs. 2 und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV.
- Preisänderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Duisburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz a maßgeblich sind. Die Stadtwerke Duisburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die Stadtwerke Duisburg AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Duisburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Duisburg AG die Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

- Ändert die Stadtwerke Duisburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Duisburg AG den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

- Die Absätze c) - e) gelten entsprechend, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert oder entfällt.

- Abweichend von den Absätzen c) - f) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben. h. Aufgrund der Tarifvielfalt weist die Stadtwerke Duisburg AG aus Praktikabilitätsgründen und zur Übersichtlichkeit für die Sondervetragskunden abweichend von den Informationspflichten eines Grundversorgers gemäß § 2 Abs. 3 der StromGVV ausschließlich die bundeseinheitlich geltenden staatlich oder regulatorisch veranlasseten Umlagen und Belastungen, die im Strompreis enthalten sind, auf ihrer Website aus. Auf die Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber zu den Umlagen und Belastungen wird hingewiesen. Wenn der nicht bundeseinheitlichen Belastungen (derzeit Netzentgelte und Konzessionsabgaben) wird ebenfalls auf die Informationsplattform des örtlichen Netzbetreibers hingewiesen.

7) Was umfasst meine Preisgarantie?

- Umfasst das von Ihnen gewählte Stromprodukt eine Preisgarantie, so sind von dieser Preisgarantie Änderungen, Neueinführungen und Wegfall von Steuern und Abgaben sowie staatlich veranlasste Belastungen und Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, den Netzanschluss, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ausgenommen. Die Weitergabe dieser Belastungen und Entlastungen im Preisgarantieraum erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6 Absatz c) bis f).
- Die Laufzeit Ihrer Preisgarantie richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt. Nach dem Ablauf der ersten Preisgarantie schließt sich jeweils eine weitere Preisgarantie an. Die Dauer der Preisgarantie und der Folgepreisgarantie entnehmen Sie dem Produktdatenblatt. Preisänderungen zum Beginn einer weiteren Preisgarantie erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6 Absatz d) bis g).

8) Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

- Die Zahlung kann nach Ihrer Wahl per Überweisung oder alternativ durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren) erfolgen. Wählen Sie das Lastschriftverfahren, so teilen wir Ihnen unsere Gläubiger-Identifikationsnummer und die Ihrer Einzugs-ermächtigung zugeordnete Mandatsreferenznummer in Textform mit. Diese Angaben finden Sie bei SEPA-Basis-Lastschriften auch im Verwendungszweck Ihres Kontoauszugs.
- Sofern Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von fünf Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.
- Während des Abrechnungszeitraums zahlen Sie je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration monatliche bzw. vierteljährliche Abschläge, die sich aus Ihrem tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauch bzw. der bestellten Energiemenge ergeben. Die erste Zahlung wird frühestens ab Lieferbeginn fällig, die nachfolgenden Abschläge folgen je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration im Abstand von jeweils einem bzw. drei Monaten. Die Abschläge werden auf die Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschläge wird Ihnen bei erstmaliger Belieferung mit der Vertragsbestätigung und bei fortgesetzter Belieferung mit der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Duisburg AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Fälligkeit angemahnt. Die Kosten für die Mahnung sind dem Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen jederzeit gestattet. Für Bankrückläufer, also falls der Bankeinzug nicht möglich ist, werden angemessene und berechnete fremde Gebühren in der tatsächlich entstandenen Höhe an den Kunden weitergegeben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie weiterer Verzugschäden in tatsächlich angefallener Höhe bleibt vorbehalten. Der höhere tatsächliche Schaden wird dann anstelle des pauschalierten Schadens unter Anrechnung etwaiger bereits entrichteter Mahnkostenpauschalen geltend gemacht.
- Der Stromverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich des Absatzes f) in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.
- Abweichend von Absatz e) erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Kunde hat ferner Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Der Kunde erhält die Verbrauchsabrechnung von der Stadtwerke Duisburg AG spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.
- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, wird die Stadtwerke Duisburg AG ihm dieses binnen zwei Wochen erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen werden entsprechend angepasst. Guthaben aus einer Abschlussrechnung werden binnen zwei Wochen ausbezahlt.

9) Wann kann die Versorgung unterbrochen werden?

- a. Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- b. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Duisburg AG eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Ihnen und der Stadtwerke Duisburg AG noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der Stadtwerke Duisburg AG resultieren.
- c. Sie werden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für Sie keine Mehrkosten verursachen.
- d. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt.
- e. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung sind dem Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen jederzeit gestattet.

10) Bonuszahlung

- a. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen bei Vertragsabschluss einen Neukundenbonus vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis zwölf Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird Ihnen nach Ablauf der zwölf Monate mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben und verrechnet; ein nach dieser Verrechnung überschüssiges Kundenguthaben wird ausgezahlt. Für die Einräumung eines Neukundenbonus gilt: Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Stadtwerke Duisburg AG beliefert wurde. Die Höhe des Bonus richtet sich nach dem tatsächlich in der ersten Jahresverbrauchsabrechnung berechneten Verbrauch. Eine Tabelle mit Bonushöhen für die jeweiligen Verbrauchssegmente finden Sie auf dem Produktdatenblatt.
- b. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen einen Sofortbonus vereinbart hat, so wird dieser zu dem Zeitpunkt fällig, der Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitgeteilt wird, spätestens aber sechzig Tage nach Lieferbeginn. Die Stadtwerke Duisburg AG muss den Sofortbonus nicht gewähren, wenn der Energieliefervertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt beendet wird oder wenn Sie kein Neukunde gemäß der Definition in Ziffer 10 a sind. Die Stadtwerke Duisburg AG darf die Zahlung des Sofortbonus verweigern, solange offene Forderungen bestehen. Wird ein Sofortbonus zugesagt, so muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die die Stadtwerke Duisburg AG den Sofortbonus zum Fälligkeitsdatum überweisen kann.

11) Wer haftet bei Ansprüchen aus Versorgungsstörungen?

Bei einer Störung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromlieferung ist die Stadtwerke Duisburg AG gem. § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs handelt. Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs handelt, gegen den Netzbetreiber oder, soweit es sich um Folgen der Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegen den zuständigen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Stadtwerke Duisburg AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Duisburg AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

12) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen durch die Stadtwerke Duisburg AG spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform und per Veröffentlichung im Internet mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Eine einseitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann zulässig, wenn die objektive Notwendigkeit zur Anpassung besteht, so etwa bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder der Rechtsprechung mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der AGB bzw. auf die Zumutbarkeit einer unveränderten Vertragsfortführung. Die Kündigung bedarf der Textform.

I **Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist.**

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
 2. den Zeitraum der Abrechnungen,
 3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
 4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
 5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
 6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5. Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu

veröffentlichen.

- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

TEIL 2: VERSORGUNG

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgelassenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst,
- (2) wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (3) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrechen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

TEIL 3: AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

TEIL 4: ABRECHNUNG DER ENERGIELIEFERUNG

§ 11 Verbrauchsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ableistung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteiltelg berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeiteiltelg Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles

Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

TEIL 5: BEENDIGUNG DES GRUNDVERSORGUNGSVERHÄLTNISSES

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.

Wegen Zahlungsverzugs darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen.

Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

- (5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

- (7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.

Allgemeine Informationen

Stand: 01.01.2023

R(H)EINPOWER - Ihr Vertragspartner

Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Vorstand: Marcus O. Wittig, Vorsitzender;
Andreas Gutsche, Axel Prasch

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister Sören Link

Sitz der Gesellschaft: Duisburg
Registergericht: Duisburg HRB 1140
USt-IdNr.: DE 811271592

**Aktuelle Informationen über unsere geltenden Tarife,
Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder
Leistungen erhalten Sie unter:**

R(H)EINPOWER-Briefadresse

Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

R(H)EINPOWER - Online-Self-Service

MEIN R(H)EINPOWER - 24 Stunden für Sie da!
<http://mein.rheinpowers.de>

R(H)EINPOWER-Kundenservice

Montag bis Freitag 08.00 – 20.00 Uhr
Samstag 08.00 – 14.00 Uhr
Servicetelefon: 0203 39 39 41
E-Mail: service@rheinpowers.de
www.vivawest.rheinpowers.de

R(H)EINPOWER-Datenschutzbeauftragter

Stadtwerke Duisburg AG
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
Tel.: 0203 604-4306
E-Mail: datenschutzbeauftragter@dvv.de

R(H)EINPOWER-Kooperationspartner

Vivawest Wohnen GmbH
Nordsternplatz 1
45899 Gelsenkirchen

Datenschutzrechtliche Regelungen/Einwilligung

Die R(H)EINPOWER weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Liefervertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten im Auftrag der R(H)EINPOWER wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH), dem die R(H)EINPOWER angehört, von ihr konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Liefervertrags verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten, soweit zu den vorgenannten Zwecken oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, auch an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt zu diesen Verfahrensweisen ausdrücklich sein Einverständnis. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweisung.

R(H)EINPOWER-Beschwerde, Schlichtung und Streitbeilegung

Wir möchten, dass Sie mit unserer Leistung und unserem Service rundum zufrieden sind. Sollte dennoch einmal etwas nicht zu Ihrer Zufriedenheit verlaufen sein, dann können Sie sich zur Klärung gerne an unser Beschwerdemanagement wenden:

Stadtwerke Duisburg AG
Kundenservice Beschwerdemanagement
Bungertstraße 27
47053 Duisburg
E-Mail: service@stadtwerke-duisburg.de

Streitbeilegungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie als Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. gemäß § 111 b EnWG beantragen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend.

Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass Sie sich zuvor mit Ihrer Beschwerde an unseren Kundenservice (E-Mail: service@stadtwerke-duisburg.de, Postanschrift: Stadtwerke Duisburg AG, Kundenservice Beschwerdemanagement, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg) gewandt haben und Ihre Beschwerde im Rahmen der Klärung erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. können Sie wie folgt erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen

Stand: 01.01.2023

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Bei Beschwerden können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Dieser ist zu erreichen unter:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Informationen zur Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

www.ec.europa.eu/consumers/odr/

R(H)EINPOWER-Energieeffizienz

Wie Energieeffizienz nachhaltig gesteigert werden kann, erhalten Sie unter der Telefonnummer 0203 604-1111 oder über unsere Internetseiten unter www.rheinpower.de. Zudem erhalten Sie hier auch weitere Kontaktmöglichkeiten zu bspw. Verbraucherorganisationen oder Energieagenturen, die verschiedene Maßnahmen anbieten.

Umsatzsteuer

Den Kosten und Leistungen der R(H)EINPOWERG wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Informationen zum Datenschutz für Kunden der Stadtwerke Duisburg AG

gemäß der Datenschutzgrundverordnung gültig ab 01.01.2023

Wir, die Stadtwerke Duisburg AG, nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzhinweise sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („personenbezogene Daten“).

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Duisburg AG, Buntertstraße 27, 47053 Duisburg.

Bei Fragen zu diesen Hinweisen können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Er ist per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter datenschutz@dvv.de zu erreichen.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen sowie zur Erfüllung Ihrer Verträge mit uns gemäß Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Zur ordnungsgemäßen Erbringung unserer Leistungen und Abrechnung sind Ihre personenbezogenen Daten erforderlich. Ebenfalls benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zum Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie zur Kommunikation mit Ihnen. Wir weisen darauf hin, dass ein Vertrag nicht zustande kommen bzw. abgewickelt werden kann, wenn Sie uns die Daten nicht bereitstellen.

Weiterhin verwenden wir die Daten zu Informations- und Werbezwecken, wenn Sie uns eine Einwilligung entsprechend Art. 6 Abs. 1a) DSGVO erteilt haben, z. B. um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Services) zukommen zu lassen.

Eine Datenanalyse erfolgt auch zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die Stadtwerke Duisburg AG und die Unternehmen bzw. Bereiche der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH. Während dieser Datenanalyse erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder - soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist - in pseudonymisierter Form.

Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1a) DSGVO und Art. 6 Abs. 1f) DSGVO und sofern Ihr schutzwürdiges Interesse nicht überwiegt, um Ihnen z. B. maßgeschneiderte Produkte anzubieten oder Services und Produkte weiter zu entwickeln und zu verbessern, sowie die Qualität unseres schriftlichen und telefonischen Kundenservice zu steigern. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Die Stadtwerke Duisburg AG hat ein berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu übermitteln, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag der Stadtwerke Duisburg AG tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten. Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Duisburg AG Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an Wirtschaftsauskunfteien Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt oder an Creditreform-Gruppe, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität kann die Stadtwerke Duisburg AG ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen. Im Falle offener finanzieller Forderungen, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, die Forderung an die BHS Bad Homburger Servicegesellschaft mbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel zu übergeben.

Die BHS Bad Homburger Servicegesellschaft mbH wird ihrerseits die Bad Homburger Inkasso GmbH mit der weiteren Einziehung der Forderung beauftragen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. Behördenanfragen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Art. 6 Abs. 1c) DSGVO. Die Daten erhalten wir durch Dritte wie z. B. Netzbetreiber, Haus- oder Wohnungseigentümer bzw. Vermieter.

Informationen zum Datenschutz für Kunden der Stadtwerke Duisburg AG

gemäß der Datenschutzgrundverordnung gültig ab 01.01.2023

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Externe Dienstleister:

Die Stadtwerke Duisburg AG bedient sich zur Vertragsabwicklung und für den Kundendialog sorgfältig ausgewählter und beauftragter externer Dienstleister. Im Einzelfall kann es sein, dass diese ihren Sitz außerhalb der EU / EWR (Drittland) haben. In diesen Fällen findet eine Drittlandübermittlung von Daten statt. Mit den Dienstleistern werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vertraglich festgelegt.

Die von der Stadtwerke Duisburg AG beauftragten Dienstleister können insbesondere sein: Callcenter, Druckdienstleister, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker, Inkassounternehmen, Softwarespezialisten.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Kundendaten an Dritte ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse besteht in diesem Fall in der Auswertung der Akzeptanz unserer Produkte, sowie der Feststellung der Zufriedenheit unserer Kunden und der Auswertung Ihrer Interessen, um Ihnen maßgeschneiderte Produkte anbieten zu können.

Weitere Empfänger:

Wir können verpflichtet sein, zur Vertragsanbahnung Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger (Vorlieferanten, zuständiger Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) zu übermitteln. Wir können darüber hinaus verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an z. B. Behörden zu übermitteln.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Aufzeichnungen zur Verbesserung unserer Serviceleistung werden spätestens nach Ablauf von 6 Monaten und Aufzeichnungen zur Dokumentation eines Vertragsabschlusses, spätestens nach 16 Monaten gelöscht. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisitembemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen.

Welche Rechte haben Sie?

Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung **Widerspruch** einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, **Widerspruch** gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt. Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die Stadtwerke Duisburg AG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Datensicherheit (LDI)
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
www.ldi.nrw.de

Widerrufsbelehrung

Stand: 01.01.2023

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Tel. 0800 139 39 39, E-Mail vivawest@rheinpower.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Website elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom/Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wertersatz

Mit der Auftragserteilung erklären Sie sich damit einverstanden, dass eine Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2 S. 1; 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB erfolgt. Soweit der Lieferwunsch in die gesetzliche Widerrufsfrist fällt, verlangen Sie ausdrücklich, dass der Lieferant Stadtwerke Duisburg AG vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Belieferung beginnt, soweit dies möglich ist. Für den Fall, dass Sie den Liefervertrag wirksam widerrufen, schulden Sie einen angemessenen Betrag als Wertersatz für die bis dahin gelieferte Energie.

An
Stadtwerke Duisburg AG
Kundenservice
Postfach 101354
47013 Duisburg
vivawest@rheinpower.de

Widerruf meines Vertrags - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Waren/
Dienstleistungen (bitte ausfüllen).

bestellt am/erhalten am (bitte ausfüllen)

1. Name und Anschrift des/der Verbraucher(s)

Vorname, Name*

Strasse, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Telefon

E-Mail

2. Angaben zur Verbrauchsstelle/Lieferadresse

Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort

Vertragskontonummer

Datum

☒

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

* Pflichtfelder